

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von „Frank Dahlum -Grafik-Design-Kunstmalerei“

Geltung

Diese AGB gelten für Verträge zwischen Frank Dahlum und dem Vertragspartner/ Kunden. Frank Dahlum erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Grundlage jedes Vertrages sind.

1 Urheber- und Nutzungsrecht

- 1.1 Alle Grafik- und Designaufträge sind Urheberwerkverträge, die dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den Werkleistungen einräumen. Es wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Gemäß dem Urheberrechtsgesetz bestimmt sich nach dem zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten sich das Nutzungsrecht erstreckt. Werden die Werkleistungen davon abweichend in größerem Umfang oder anders genutzt, so ist der Kunde auch dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.
- 1.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.3 Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.4 Die Entwürfe und Designs dürfen ohne schriftliche Einwilligung weder verändert noch nachgemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt zu einer Vertragsstrafe in Höhe der nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung.
- 1.5 Entwürfe und Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

2 Angebote, Vergütung

- 2.1 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzahlen.
- 2.2 Vor Arbeitsbeginn erhält der Auftraggeber ein Angebot, das den Umfang der Leistung quantitativ und qualitativ beschreibt. Grundlage ist ein Beratungsgespräch, das mit dem Auftraggeber geführt wird.
- 2.3 Frank Dahlum bleibt an einem Angebot längsten 4 Wochen nach dessen Abgabe gebunden.
- 2.4 Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Dienstleistungen SDSt/ AGD (neuste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.5 Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Auftragnehmer berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

3 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Sonderleistungen (z.B. Produktionsüberwachung) erfolgen nur auf Grundlage vorheriger Absprache. Sie werden nach Zeitaufwand erfasst und sind kostenpflichtig.
- 3.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Übersetzungen und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 3.3 Reisekosten und Spesen sind nach vorheriger Absprache vom Auftraggeber zu erstatten. Belege sind vorzulegen.

4 Zahlung und Fälligkeit

- 4.1 Die Vergütung ist, wenn nicht anders vereinbart, bei Abnahme fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Sind Entwürfe und Fotos ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages (z.B. bei Logos oder Corporate Designs), so ist die Vergütung dieser Werke bei Ablieferung der ersten Entwürfe bzw. Andrucke fällig. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- 4.2 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann Frank Dahlum Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen Frank Dahlum auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet.

5 Gestaltungsfreiheit/ Produktionsüberwachung

- 5.1 Im Rahmen des Auftraggebers besteht Gestaltungsfreiheit für Frank Dahlum.
- 5.2 Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Frank Dahlum berechtigt, nach besten Wissen und objektiver Beurteilung die notwendigen Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu geben.

6 Dateien/ Layouts

- 6.1 Frank Dahlum ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.
- 6.2 Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies schriftlich festzuhalten und gesondert zu vergüten. Frank Dahlum übernimmt nach Herausgabe der Daten keine Haftung für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.
- 6.3 Hat Frank Dahlum dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung geändert werden.

7 Belegmuster, Referenznachweis

- 7.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Frank Dahlum 5 bis 10 einwandfreie Muster unentgeltlich. Frank Dahlum ist berechtigt, diese Muster oder deren digitales Äquivalent als Referenz zu verwenden.

8 Lieferung, Gefahrübergang

- 8.1 Soll das Werk oder die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- 8.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 8.3 Gerät Frank Dahlum in Lieferverzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4 Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – oder Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Haftung von Frank Dahlum ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Kündigung wegen einer Störung im Unternehmen des Auftragnehmers entfällt die Vergütung. Im Falle einer berechtigten Kündigung wegen einer Störung im Unternehmen eines Zulieferers oder wegen höherer Gewalt hat der Auftraggeber die geleistete Arbeit gemäß dem vereinbarten Stundensatz zu vergüten.

9 Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Frank Dahlum gewährleistet, dass der Auftrag mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt ausgeführt wird, insbesondere auch überlassene Vorlagen sorgfältig behandelt werden.
- 9.2 Frank Dahlum haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern Frank Dahlum Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Ein über dem Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 9.4 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Werke/ Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Mit der Freigabe von Entwürfen, Grafiken oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung für deren Richtigkeit. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung.
- 9.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist Frank Dahlum unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Herabsetzung der Vergütung verpflichtet.
- 9.6 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass eine Teillieferung für den Auftraggeber unbrauchbar ist.
- 9.7 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digitaldrucken, Andruckten) und dem Endprodukt.
- 9.8 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 1 Woche nach Ablieferung des Werkes bei Frank Dahlum anzuzeigen. Danach gilt das Werk als einwandfrei angenommen.
- 9.9 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein Personenschaden vorliegt (Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit).

10 Datensicherheit, Datenschutz

- 10.1 Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Frank Dahlum ist berechtigt, Kopien zwecks Archivierung anzufertigen und zu speichern. Dabei wird mit großer Sorgfalt und Sicherheit vorgegangen. Für einen illegalen oder gewaltsamen Zugriff auf diese Daten oder deren Verlust übernimmt Frank Dahlum keine Haftung.
- 10.2 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten übernimmt Frank Dahlum keine Haftung.
- 10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Vorlagen, die an Frank Dahlum übergeben werden, berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Frank Dahlum von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.4 Frank Dahlum bewahrt Stillschweigen über Informationen und Daten des Kunden und gibt diese nicht an Dritte weiter. Der Kunde verpflichtet sich gleichzeitig, Informationen und Daten von Frank Dahlum nicht an Dritte weiter zu geben.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Abweichungen von diesen AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch eine solche Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen von dem wirtschaftlichen Ergebnis her möglichst nahe kommt.
- 11.2 Erfüllungsort ist Großpönsna.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand:01.01.2008